

Schulordnung

der Regionalen Schule äusseres Wasseramt rsaw

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Organe der rsaw	3
3.	Lehrpersonen	4
4.	Kindergarten	5
5.	Musikschule	6
6.	Schülerinnen und Schüler	11
7.	Eltern	13
8.	Schulanlagen	14
9.	Rechtsmittel	14
10.	Schlussbestimmungen	15

1. Allgemeine Bestimmungen

<i>Trägerschaft</i>	Art. 1 Die Vertragsgemeinden Aeschi, Bolken, Etziken, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Hüniken und Steinhof führen zusammen die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw.
<i>Standorte</i>	Art. 2 Die rsaw umfasst die Schulstandorte Aeschi, Bolken, Etziken und Heinrichswil-Winistorf.
<i>Angebot</i>	Art. 3 Angeboten werden: a) Kindergarten b) Primarschule c) Integrierte Kleinklassen E und L d) Deutsch für Fremdsprachige e) Musikschule f) alle weiteren notwendigen Massnahmen
<i>Zweck</i>	Art. 4 Die Schulordnung regelt auf den Grundlagen des Volksschulgesetzes ¹ , den zugehörigen Verordnungen und Weisungen ² , der Vereinbarung der Gemeinden ³ und dem Schulleitungsreglement ⁴ die Zusammenarbeit der an der rsaw Beteiligten.
<i>Ziel</i>	Art. 5 Durch eine gute Zusammenarbeit will die rsaw den schulpflichtigen Kindern und den Kindergartenkindern der Vertragsgemeinden die bestmögliche Bildung und Erziehung gewährleisten.
<i>Geltungsbereich</i>	Art. 6 Die Schulordnung gilt für das gesamte Schulangebot aller vier Standorte.

¹ Volksschulgesetz VSG vom 14. September 1969

² Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005

³ Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden vom 8. Mai 2007

⁴ Schulleitungsreglement der rsaw vom 1. 8. 2007

2. Organe der rsaw

Organe

Art. 7

Die rsaw kennt die folgenden Organe:

- a) Gemeinderat der Leitgemeinde
- b) Schulausschuss der Vertragsgemeinden
- c) Schulleitung
- d) Schulsekretariat

Gemeinderat der Leitgemeinde

Art. 8

¹Der Gemeinderat der Leitgemeinde hat insbesondere die folgenden Aufgaben

- a) administrative Führung der rsaw
- b) Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters
- c) Wahl der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs
- d) Führung der Jahresrechnung

²Die Pflichten und Aufgaben sind in einem Pflichtenheft der rsaw zu regeln und in einem Funktionendiagramm darzustellen.

Schulausschuss

Art. 9

¹Der Schulausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) strategische Führung der rsaw
- b) Aufsicht über die Schule
- c) erstellen eines Budgets
- d) erlassen des Leistungsauftrages für die Schulleitung
- e) vorschlagen der Schulleitungsperson und der Sekretariatsperson z.H. des Gemeinderates der Leitgemeinde

²Die Pflichten und Aufgaben sind in einem Pflichtenheft der rsaw zu regeln und in einem Funktionendiagramm darzustellen.

Schulleitung

Art. 10

¹Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) operative Führung der Schule
- b) personelle Führung der Schule
- c) Anstellung der Lehrpersonen
- d) pädagogische Führung der Schule
- e) Schulentwicklung
- f) internes Qualitätsmanagement
- g) verantworten des Budgets
- h) Vertretung der Schule nach aussen

²Die Pflichten und Aufgaben sind in einem Pflichtenheft der rsaw zu regeln und in einem Funktionendiagramm darzustellen.

Schulsekretariat

Art. 11

¹Dem Schulausschuss, der Schulleitung und dem Verwalter der Leitgemeinde steht für die administrativen Aufgaben der Schule ein Schulsekretariat zur Verfügung.

²Die Aufgaben des Schulsekretariates sind in einem Stellenbeschrieb zu regeln.

3. Lehrpersonen

Anstellung

Art. 12

¹Die befristete und unbefristete Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung mittels eines Vertrages. Die Vorgaben des Gesamtarbeitsvertrages⁵ sind verbindlich.

²Administrativ sind die Lehrpersonen bei der Leitgemeinde angestellt.

Schulstandort

Art. 13

Die Schulleitung weist den Schulstandort innerhalb der rsaw zu.

Rechte und Pflichten

Art. 14

¹Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Schulgesetzgebung⁶ und dem Gesamtarbeitsvertrag GAV⁷.

²Die Zielsetzungen des Schul- und des Qualitätsleitbildes sind für die Lehrpersonen der rsaw verbindlich.

³Der Schulausschuss oder die Schulleitung kann Lehrpersonen im Rahmen der kantonalen Richtlinien zur Übernahme von Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulorganisation verpflichten.

Zusammenarbeit

Art. 15

¹Die Lehrpersonen sind zur Zusammenarbeit mit den Behörden, der Schulleitung und dem Kollegium verpflichtet⁷.

²Die Lehrpersonen fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern aktiv⁷.

Arbeitszeit

Art. 16

¹Die Arbeitszeit richtet sich nach den kantonalen Verordnungen.

²Die Teilnahme an Sitzungen, interner Weiterbildung und weiteren Anlässen innerhalb der unterrichtsfreien Zeit werden in separaten Weisungen geregelt.

Weiterbildung

Art. 17

¹Die Lehrpersonen verpflichten sich zur steten Weiterbildung. Der Umfang wird in einer separaten Weisung geregelt.

²Die rsaw unterstützt im Rahmen der bestehenden Vorschriften die berufliche Weiterbildung der Lehrpersonen und gewährt Kursbeiträge im Rahmen des Voranschlages.

Urlaube

Art. 18

Die bezahlten und unbezahlten Urlaube richten sich nach der Regelung im Gesamtarbeitsvertrag (GAV)⁸

Unterrichtsausfall

Art. 19

Jeder Unterrichtsausfall ist der Schulleitung umgehend zu melden. Die Stellvertretung wird durch die Schulleitung geregelt.

⁵ Gesamtarbeitsvertrag GAV vom 25. Oktober 2004

⁶ Volksschulgesetz VSG vom 14. September 1969 und den daraus abgeleiteten Verordnungen

⁷ Gesamtarbeitsvertrag GAV vom 25.10.2004; Art. 340 ff

⁸ Gesamtarbeitsvertrag GAV vom 25. Oktober 2006; Art. 344 und 345

4. Kindergarten

Freiwilligkeit

Art. 20

Die Eltern entscheiden frei darüber, ob sie ihre Kinder anmelden wollen oder nicht.

Alter

Art. 21

Der Unterricht steht allen Kindern des letzten und zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres und nicht schulreifen Kindern offen.

Aufnahmeverfahren

Art. 22

Das Aufnahmeverfahren wird vom Schulausschuss festgelegt. Die Durchführung obliegt der Schulleitung.

Unterrichtsverpflichtung

Art. 23

¹Für die aufgenommenen Kinder ist der Unterricht obligatorisch.

²Sie haben den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen

³Die Eltern haben voraussehbare Versäumnisse bis 4 Halbtage der Kindergärtnerin rechtzeitig zu melden.

⁴Gesuche für Dispensationen über 4 Halbtage sind der Schulleitung schriftlich und mindestens 4 Wochen im Voraus einzureichen.

5. Musikschule

Ziel

Art. 24

¹Die Musikschule ermöglicht Kindern und Jugendlichen eine angemessene musikalische Ausbildung. Sie will die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

²Das Unterrichtsangebot soll auch erwachsenen Personen offenstehen.

³Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben Freude vermitteln.

⁴Die Qualitätssicherung und –weiterentwicklung richtet sich nach den kantonalen Qualitätsmerkmalen für Musikschulen.

Fachkommission

Art. 25

Der Schulausschuss kann zur fachlichen Unterstützung der Schulleitung eine Fachkommission einsetzen.

Unterrichtsangebot

Art. 26

¹Der Musikunterricht wird gemäss Anhang angeboten.

²Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Schulausschuss im Rahmen des Voranschlages der rsaw auf Antrag der Schulleitung.

Unterrichtsart

Art. 27

¹Instrumentalunterricht und Sologesang werden in der Regel in Einzellektionen, die andern Fächer in Gruppenunterricht erteilt.

²Der Musikunterricht kann während den allgemeinen Unterrichtszeiten stattfinden.

³Über die Unterrichtsart entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Musiklehrkräften.

Unterrichtsdauer

Art. 28

¹Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert 25 Minuten.

²Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert 45 Minuten.

Unterrichtsräume

Art. 29

¹Die Standortgemeinden der rsaw stellen die Unterrichtsräume gemäss Art. 8 der Vereinbarung zur Verfügung.⁹

²Die Unterrichtsorte werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Musiklehrkräften festgelegt.

⁹ Vereinbarung zur gemeinsamen Führung einer Regionalschule. 18.12.2006

Zulassung

Art. 30

¹Das Recht zum Besuch der Musikschule haben:

- a) Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Volksschule der Vertragsgemeinden,
- b) Jugendliche bis zum 20. Altersjahr, die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung ausweisen.

²Die Musikschule steht auch Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht besteht. Besteht keine Übereinkunft, sind sämtliche anfallenden Kosten zu übernehmen.

³Die Musikschule steht auch erwachsenen Personen aus den Vertragsgemeinden offen.

Eintritt

Art. 31

¹Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.

²Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

³Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler haben sich für ein weiteres Jahr erneut anzumelden.

Pflichten der Musikschülerinnen und Schüler

Art. 32

¹Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben.

²Die von der Schulleitung angeordneten Veranstaltungen sind obligatorisch.

³Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten. Insbesondere achten sie darauf, dass die Kinder zuhause üben.

Beiträge

Art. 33

¹Für den Musikunterricht ist ein Beitrag zu entrichten. Er wird vom Schulausschuss festgelegt.

²Der Schulausschuss regelt auf Antrag der Schulleitung, in welchen Fällen ein Familien- oder Sozialrabat gewährt werden kann.

³Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Schulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

⁴Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung der Leitgemeinde nach den Herbstferien.

Elternbeiträge

Art. 34

¹Die Elternbeiträge betragen mindestens 30% der Kosten der Musikschule.

²Im Einzelnen sind die folgenden Beiträge zu entrichten:

a) Musikgrundschule	kein Beitrag
b) 1. Instrument	30 %
c) 2. Instrument	50 %
d) Orchester und Band	10 %

³Der Beitrag auswärtiger Schülerinnen errechnet sich gemäss Art. 29; Abs. 2.

⁴Erwachsene Personen haben einen kostendeckenden Beitrag zu leisten.

⁵Der Schulausschuss legt jährlich auf Antrag der Schulleitung die zu entrichtenden Beiträge fest.

⁶Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

Instrumente

Art. 35

¹Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien selber aufzukommen.

²Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung unentgeltlich.

³Falls vorhanden kann die Musikschule Instrumente auch leihweise gegen Gebühr zur Verfügung stellen.

Austritt

Art. 36

¹Angemeldete Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene haben den Unterricht grundsätzlich während eines Schuljahres zu besuchen.

²Wegzüge sind der Schulleitung frühzeitig zu melden.

³Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der Musiklehrkraft über das Gesuch.

⁴Auch wenn das Austrittsgesuch bewilligt wird, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Beitrages. Ausgenommen bleiben Austritte infolge eines Wegzuges.

Ausschluss

Art. 37

¹Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrkräften zu ermahnen.

²Bleibt eine Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu ermahnen. Der Schulleitung ist eine Kopie der Mahnung zuzustellen.

³Tritt keine Besserung ein, kann die Schulleitung Musikschüler auf Antrag der Musiklehrkraft vom Unterricht ausschliessen.

⁴Gegen einen Ausschluss kann beim Schulausschuss Beschwerde erhoben werden.

*Musiklehrkräfte
Qualifikation*

Art. 38

Als Lehrkräfte werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrkräfte mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt.

Anstellung

Art. 39

¹Musiklehrkräfte werden in der Regel öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. Der Vertrag regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl.

²Musiklehrkräfte mit einem Pensum von weniger als 6 Lektionen werden privatrechtlich angestellt. Der Arbeitsvertrag (OR Art. 319 ff.) regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl.

³ Die Anstellung erfolgt durch die Schulleitung.

Einstufung

Art. 40

¹Die Schulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) einzureichen.

²Das Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte vor und teilt der Schulleitung die entsprechende Besoldungsklasse mit.

³Die vom Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) vorgenommene Einstufung ist verbindlich.

Besoldung

Art. 41

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien und Ansätzen des Kantons.

Gestaltung des Unterrichts

Art. 42

Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

Weiterbildung

Art. 43

¹Die Musiklehrkräfte setzen sich durch Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

²Die Weiterbildung kann individuell wie auch schulintern erfolgen und soll den Ansprüchen des Qualitätsmanagementkonzeptes für Musikschulen des Kantons Solothurn entsprechen.

³Der Umfang richtet sich nach den Regelungen im Qualitätsmanagementkonzept der rsaw.

Schule-Elternhaus

Art. 44

¹Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Musikinstrumente.

²Sie orientieren die Eltern angemessen über die Ziele des Musikunterrichtes.

³Die Musiklehrkraft erstellt pro Semester einen Schulbericht über den Stand der Ausbildung zuhanden der Eltern und Schüler.

<i>Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler</i>	<p>Art. 45 Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis sowie ein Absenzenverzeichnis der Schülerinnen und Schüler.</p>
<i>Unterrichtsverpflichtung</i>	<p>Art. 46 Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis ihrer Absenzen. Die Schulleitung kann dieses jederzeit einsehen.</p>
<i>Pensenänderungen</i>	<p>Art. 47 Erfolgen unter dem Jahr Unterrichtsreduktionen z.B. durch Ausschluss eines Schülers, können die Musiklehrkräfte zur Übernahme anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Musikschule in ähnlichem Umfange verpflichtet werden.</p>
<i>Zusätzliche Verpflichtungen</i>	<p>Art. 48 ¹Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Sitzungen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen. ²Der Umfang richtet sich nach den Regelungen im Qualitätsmanagementkonzept der rsaw. ³Aus den zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.</p>
<i>Absenzen</i>	<p>Art. 49 ¹Absenzen sind den Schülerinnen und Schülern, den Klassenlehrkräften und der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen. ²Lektionen dürfen nur mit dem Einverständnis der Schulleitung verschoben werden. ³Aus persönlichen Gründen nicht erteilte Lektionen sind vor- oder nachzuholen, ausgenommen, wenn ein Anspruch auf Dienstaussetzung wie bei Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. besteht. ⁴Stellvertretungen sind mit der Schulleitung abzusprechen.</p>

6. Schülerinnen und Schüler

<i>Schulpflicht</i>	Art. 50 Die Einschulung und die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler richten sich nach der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.
<i>Schullager</i>	Art. 51 ¹ Schullager und Wintersportlager gelten als Unterricht. ² Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Lager teilnehmen dürfen, besuchen den Unterricht bei einer andern Lehrperson. ³ Bei finanziellen Härtefällen ist wenigstens 6 Wochen im Voraus schriftlich und begründet ein Gesuch um einen ganzen oder teilweisen Erlass des Lagerbeitrages an die Schulleitung zu richten.
<i>Sorgfaltspflicht</i>	Art. 52 ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien, sowie zur Schulanlage und deren Einrichtung Sorge zu tragen. ² Für absichtlich oder fahrlässig beschädigte oder verlorene Sachen haben sie, bzw. im Rahmen von ZGB Art. 333, ihre Eltern aufzukommen.
<i>Aufsicht</i>	Art. 53 Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während der Unterrichtszeit der Obhut der Lehrerschaft. Sie beginnt 15 Minuten vor und endet 15 Minuten nach dem Unterricht.
<i>Schulweg</i>	Art. 54 Auf dem Schulweg unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Obhut der Eltern.
<i>Schulbeginn, Schulschluss</i>	Art. 55 Der Stundenplan regelt die Unterrichtszeiten. Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten.
<i>Hausordnung</i>	Art. 56 ¹ An jedem Schulstandort wird eine Hausordnung erlassen. ² Sie richten sich nach der Schulordnung und den örtlichen Begebenheiten. ³ Sie unterliegen der Genehmigung durch den Schulausschuss und den Gemeinderat der Standortgemeinde.
<i>Absenzen</i>	Art. 57 ¹ Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund voraussehbar, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. ² Die Absenzenregelung richtet sich nach Gesetz, Verordnung und nach den einschlägigen Weisungen. ¹⁰
<i>Genussmittel</i>	Art. 58 Den Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke sowie anderer Drogen auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen untersagt.

¹⁰ Schulgesetz VSG vom 14.9.1969, §§ 22, 23; Vollzugsverordnung zum Schulgesetz VV VSG vom 5.5.1970, §§ 26 - 28 und Weisungen über die Begutachtung und Bewilligung von Dispensationsgesuchen vom Schulbesuch an Volksschulen vom 14.8.1997

Gewaltprävention

Art. 59

¹Das Tragen von Waffen und Waffenimitationen jeglicher Art ist den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulareal oder bei Schulveranstaltungen verboten.

²Schriften und Plakate mit gewalttätigen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bildern und Inhalten sind auf dem Schulareal verboten.

³Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet in ihren Unterricht Gewaltprävention einzuplanen.

Schulärztlicher Dienst

Art.60

¹Die Schule sorgt für den schulärztlichen Dienst und die regelmässige Schulzahnpflege.¹¹

²Die Eltern haben die Kinder gemäss Krankenversicherungsgesetz obligatorisch zu versichern.

³Die Behandlungskosten beim Schulzahnarzt sind durch die Eltern zu tragen. Vorbehalten bleiben allfällige Zahnpflegereglemente der Gemeinden.

¹¹ § 16 Abs. 2; VSG

7. Eltern

Informationsrecht

Art. 61

¹Die Eltern haben das Recht, über den Ausbildungsstand ihres Kindes eingehend informiert zu werden.

²Sie sind berechtigt, den Unterricht jederzeit zu besuchen und nach Absprache mit der Klassenlehrkraft und den Fachlehrkräften über die Leistung und das Verhalten ihres Kindes zu sprechen.

Unterrichtsfähigkeit

Art. 62

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind ausgeruht, ordentlich gepflegt und gekleidet, pünktlich zur Schule kommt.

Konflikte

Art. 63

Kann bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrpersonen keine Einigung erzielt werden, ist die Schulleitung beizuziehen. Gelingt kein Übereinkommen, ist in schulorganisatorischen Fragen der Schulausschuss und in pädagogischen und schulrechtlichen Fragen das Inspektorat beizuziehen.

Elternforum

Art. 64

Die rsaw institutionalisiert die Zusammenarbeit mit der Elternschaft in einem Elternforum.

Ziel des Elternforums

Art. 65

¹Das Elternforum ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrpersonen, dem Schulausschuss, der Schulleitung und allen andern an der Schule tätigen Personen ein.

²Das Elternforum ermöglicht und fördert regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen den Eltern und den Lehrpersonen.

³Das Elternforum fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule sowie gemeinsame Projekte.

⁴Das Elternforum unterstützt Aktivitäten der Schule.

⁵Das Elternforum organisiert Weiterbildungsanlässe für Eltern.

Reglement Elternforum

Art. 66

Die Organisation sowie die Aufgabenbereiche zwischen Elternforum und Schule, werden in einem besonderen Reglement geregelt.

8. Schulanlagen

Eigentum und Unterhalt

Art. 67

¹Die Schulanlagen sind Eigentum der jeweiligen Standortgemeinden bzw. bestehender Verbände.

²Die Anlagen werden durch sie unterhalten und gewartet.

Mietvertrag

Art. 68

In einem Mietvertrag werden der Umfang des durch die Standortgemeinden zu leistenden Unterhaltes und die entsprechende Abgeltung durch die rsaw geregelt.

Benützung durch rsaw

Art. 69

¹Während der üblichen Unterrichtszeiten hat die rsaw bei der Belegung der für den schulischen Betrieb notwendigen Räumlichkeiten Vorrang.

²Drittbenützungen während der Unterrichtszeiten (z.B. Turnhalle, Religionsunterricht etc.) sind der Schulleitung anzumelden. Sie koordiniert die Benützung mit dem Schulteam.

Hauswarte

Art. 70

¹Die Hauswartinnen und Hauswarte unterstehen dem Gemeinderat der Standortgemeinde.

²In schulbetrieblichen Fragen arbeiten sie eng mit der Lehrerschaft und der Schulleitung zusammen.

14

9. Rechtsmittel

Beschwerden (§ 87^{ter} VSG)

Art. 71

¹Entscheide der Schulleitung können unter Vorbehalt von Art. 72 und 73 innert 10 Tagen an den Schulausschuss weitergezogen werden.

²Entscheide des Schulausschusses können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur (DBK) weitergezogen werden.

Beschwerden in Leistungs- und Disziplinarsachen (§87^{quater} VSG)

Art. 72

¹Verfügungen der Schulleitung und der Klassenlehrperson, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben (wie Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen) sowie über Disziplinarmassnahmen oder –strafen gegen Schüler und Schülerinnen, können innert 10 Tagen an das DBK weitergezogen werden.

²Die Entscheide des DBK können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Anstände aus dem Anstellungsvertrag (§ 87^{quinqies} VSG)

Art. 73

Rechtsschutz und Rechtspflege aus dem Anstellungsvertrag der Lehrpersonen richten sich nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal.

10. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 74

Der Schulausschuss bzw. die Schulleitung erlässt die im Rahmen der Schulordnung notwendigen Weisungen.

Inkrafttreten

Art. 75

¹Diese Schulordnung tritt nach Überprüfung durch die Vertragsgemeinden auf Beschluss des Schulausschusses per 1. 1. 2009 in Kraft.

²Sie obliegt der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur.

Aeschi, den 25.11.2008

Der Schulausschuss der Regionalen Schule äusseres Wasseramt **rsaw**

sig. Dieter Kohler
Präsident

sig. Barbara Kellerhals
Sekretärin

15

Genehmigt namens des Departementes für Bildung und Kultur:
Amt für Volksschule und Kindergarten

sig. A. Walter
Vorsteher AVK

Solothurn, 30. Januar 2009